

<b>Landeshauptstadt Dresden</b> Bauaufsichtsamt - Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle Postfach 12 00 20 01001 Dresden  Sitz: Hamburger Straße 19, 01067 Dresden	Eingangsstempel
--	-----------------

**Angaben zur Ermittlung der Verwaltungskosten**

zum Bauantrag/Vorbescheid:

<b>Antragsteller</b>		
Name	Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Vertreter/Bevollmächtigter des Antragstellers: Name	Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<b>Angaben zum Grundstück</b>		
Gemarkung, Flurstücksnummer	Straße, Hausnummer	

Auszug aus der aktuellen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte und Erläuterung Nr. 1 (siehe Rückseite)	<b>Gebäude- bzw. Nutzungsart</b>	<b>Brutto-Rauminhalt m<sup>3</sup></b>
	<b>Gesamt-Brutto-Rauminhalt</b>	

<b>Rohbaukosten</b> nach DIN 276 (siehe Erläuterung Nr. 2)	€
<b>Herstellungssumme</b> nach DIN 276 (siehe Erläuterung Nr. 3)	€

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/Bevollmächtigter/Entwurfsverfasser
------------	---

## Erläuterungen zum Formular

Bei Abschluss des Verfahrens werden Verwaltungskosten erhoben. Maßgebend dafür ist der Umfang des beantragten und zu prüfenden Bauvorhabens.

Folgendes sollte bei den Angaben beachtet werden:

1. Bei den Angaben zum Brutto-Rauminhalt können mehrere Gebäude- bzw. Nutzungsarten betroffen sein (z. B. Wohngebäude mit Tiefgarage). Dann sind die Angaben getrennt vorzunehmen. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, dass Angaben zur Herstellungssumme erforderlich werden (z. B. Stellplätze, Errichtung Stützmauer).
2. Sofern eine Gebäude- bzw. Nutzungsart nicht in der aktuellen Bekanntmachung der Anlage 2 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte des 6. SächsKVZ vorhanden ist, sind die Rohbaukosten gesondert zu ermitteln (siehe DIN 276). Rohbaukosten sind die Kosten, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus nach § 79 Abs. 1 SächsBO fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sind. Zu der Rohbausumme gehören insbesondere Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Rohbaubesichtigung fertigzustellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist (Tarifstelle 1.2 der lfd. Nr. 17 des 6. SächsKVZ).
3. Herstellungssumme: Soweit die Kosten nicht nach der Rohbausumme berechnet werden können, ist die Herstellungssumme anzugeben. Es sind die Kosten zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Rohbaubesichtigung fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sind. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen (Tarifstelle 1.3 der lfd. Nr. 17 des 6. SächsKVZ). Ist ein an sich genehmigungsfreies Vorhaben Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme, so ist es im Rahmen des Gesamtvorhabens genehmigungspflichtig (Nr. 63a.1.1 VwVSächsBO) und damit auch zu prüfen. Somit sind auch dafür die Herstellungskosten mit anzugeben.

### **Auszug aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte (hier Gebäudeart)**

1	Wohngebäude
2	Wochenendhäuser
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen
4	Schulen
5	Kindergärten
6	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten
7	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten
8	Krankenhäuser
9	Versammlungsstätten (soweit nicht unter Nr. 7 und Nr. 12)
10	Kirchen
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen
12	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nr. 21)
13	Hallenbäder
14	sonstige, nicht unter den Nrn. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern)
15	Verkaufsstätten, soweit sie eingeschossig sind
16	Verkaufsstätten, soweit sie mehrgeschossig sind
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind
20	Tiefgaragen
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind
21.1	mit nicht geringen Einbauten
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>
21.2.1.2	sonstige Bauart
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>
21.2.2.2	sonstige Bauart
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>
21.2.3.2	sonstige Bauart
21.2.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude bis 100 000 m <sup>3</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind, ohne oder mit geringen Einbauten
23	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude bis 100 000 m <sup>3</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind, mit nicht geringen Einbauten
24	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit diese 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt übersteigen
25	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht unter Nr. 21)
26	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller
27	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen
28	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude
29	Gewächshäuser
29.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt
29.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.